

Vom Wollen, vom Können und vom Dürfen...

Grenzen der Verschreibungsbefugnisse von Zahnärzten



FOTO: PRIVAT

Heike Nagel

Warum denn nicht die Anti-Baby-Pille eben malschnell für die Helferin rezeptieren? Und für den netten Nachbarn, dessen Blutdruck häufiger in Wallung gerät, lässt sich doch auch das blutdrucksenkende Mittelchen verschreiben, das er schon über Jahre nimmt ...

Erst recht aber geht das doch wohl für den eigenen Gebrauch. Da ist es schließlich das eigene Risiko, und wer sollte es dem Zahnarzt verbieten, sich selbst beispielsweise ein Präparat im Rahmen einer Diabetes zu verordnen?! Als Zahnmediziner weiß man doch um die Wirkung von Arzneimitteln!

Solche Verschreibungen überschreiten jedoch eindeutig die rechtlichen Befugnisse von Zahnärzten.

Rechtlich betrachtet geht es nämlich weder um das Können noch um das Wollen. Es ist keine ausschließliche Frage der Kompetenz, ob ein Zahnmediziner ein Medikament verordnen darf. Es ist eine Frage, die sich nur vor dem Hintergrund der zahnärztlichen Approbation beantworten lässt.

Nach § 1 Abs. 1 des Zahnheilkundengesetzes bedarf einer Approbation als Zahnarzt, wer die Zahnheilkunde dauernd ausüben will. Die Zahnheilkunde ist nach § 1 Abs. 3 Zahnheilkundengesetz definiert als »berufsmäßige auf zahnärztlich wissenschaftliche Erkenntnis gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund und Kieferkrankheiten. Als Krankheit ist jede von der Norm abweichende Erscheinung im Bereich der Zähne, des Mundes und der Kiefer anzusehen, einschließlich der Anomalien der Zahnstellung und des Fehlens von Zähnen.«

Und genau in diesem Rahmen darf der Zahnarzt agieren. Das heißt, er darf Medikamente verordnen im Bereich des Zweiges der medizinischen Wis-

senschaft, für den er ausgebildet ist und auf den seine Approbation lautet.

Folglich darf der Zahnarzt nur solche Medikamente verordnen, die für die Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten notwendig sind. Denn genau hier zieht die Approbation die Grenzen für die Verschreibung von Arzneimitteln.

Dies gilt im Übrigen genauso auch für den Eigengebrauch: Denn auch hier greift der umfassende Schutzgedanke der Verschreibungspflicht. Also auch für sich selbst unterliegt der Zahnarzt den Grenzen, die ihm durch seine Approbation gesteckt werden.

Sicherlich wird es immer wieder auch Grenzfälle geben, die unterschiedlich bewertet werden können. Man wird zur Verordnungsbefugnis der Zahnärzte zum Beispiel auch Arzneimittel rechnen können, die in den Be-

reich der Sedativa und Analgetika fallen.

Dennoch ist grundsätzlich der Apotheker verpflichtet, ärztliche Verschreibungen zu überprüfen. Zu dieser Prüfung gehört auch, ob die vorgelegte Verschreibung des Zahnarztes im Rahmen der jeweiligen Approbation liegt. Stellt der Apotheker fest, dass die Verschreibung gerade nicht durch die Approbation abgedeckt ist, darf und muss er die Herausgabe des Medikamentes verweigern. Tut er's trotzdem, ist das seine Sache, aber rechtlich nicht gedeckt.

Im Übrigen dürfen Ärzte auch keine Zähne behandeln, und das ist doch wenigstens ein gerechter Ausgleich, oder?

Haben Sie Fragen? Rufen Sie an, Frau Heike Nagel (Tel. (05 11) 8 33 91-110) hilft Ihnen gern weiter. ●